

# Vogtländischer Anzeiger.

32. Stück.

Plauen, Sonnabends den 7. August 1824.

## Kreishauptmannschaftliche Bekanntmachung.

(Beschluss.)

- 8) Die Wulzer und Bierbrauer haben Achtung zu geben, daß die Darre und die Brenns Ofen allezeit tüchtig und wohl verwahrt sind, sodann aber beim Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, auch zum Feuermachen, Unterhalten und Auslöschern tüchtige Mannspersonen zu gebrauchen.
- 9) An den Orten, wo die Unterthanen das Brauen haben, sind die Privatdarren gänzlich abzuschaffen und dagegen gemeinschaftliche Darren an Orten, wo es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen.
- 10) Wie überhaupt Waschkessel und Brandwein; Blasen an keinen gefährlichen Ort zu setzen sind; Also haben auch alle Laboranten und Brandweimbrenner in keinen andern, als Feuerfesten Gemäulben ihre Handthierung zu treiben.
- 11) Die Gastwirth, Wein; Bier; und Brandweinschenken sollen auf ihre Fremden und Gäste, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben; insbesondere, daß sie mit brennender Pfeife im Hause herumgehen, oder sich wohl gar auf die Streu und in die Ställe damit begeben, durchaus nicht gestatten.
- 12) Mit Pulver oder anderer, Feuerfangender Materie beladene Wagen sollen von den Fuhrleuten bei 5 thlr. Strafe mit Zuziehung des Wirths an einem außerhalb des Dorfs gelegenen Ort gestellt und daselbst bewacht werden.
- 13) Jeder Hauswirth ist schuldig nach Verhältnis der Größe seines Guts oder seiner Nahrung eine oder mehrere Laternen von Horn, Blech oder Glas mit bedeckten Rauchlöchern zu halten und sich in den Ställen oder sonst in der Wirthschaft keiner andern Leuchten zu bedienen.
- 14) In den Höfen und Gassen, wie auch in der Erndtzeit beim Binden, Aufladen und Sammeln des Getreides, ingleichen des Heues und Stummets hat sich jedermann des Tabacksrauchens zu enthalten.
- 15) Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses und das Hechelschneiden bei Licht, ingleichen der Gebrauch warmer Ziegel; und anderer Steine oder mit Kohlen angefüllter Gefäße zum Auswärmen der Betten ist gänzlich verboten. Auch ist bei Nachtzeit das Dreschen und Aufheben des Getreides und das Brodbacken möglichst zu unterlassen, wo solches aber nicht zu vermeiden, dabei eine tüchtige Laterne zu gebrauchen.
- 16) Das Rösten des Flachses ist blos in von Kohlen sorgfältig gereinigten und genugsam abgekühlten, Feuerfest verschlossenen Backöfen gestattet.
- 17) In den Ställen ist kein überflüssiger Vorrath von Heu und Stroh aufzubewahren und sind die Böden über den Ställen mit gespündeten Brettern oder Estrich, nicht aber mit Stangen zu belegten. Auch ist in den Scheunen kein nasses Getreide oder Heu, um eine Entzündung desselben zu vermeiden, einzupansen.
- 18) Ein

18) Ein